

neuen Direktor zu ernennen hat, wird sich gewiß der Erkenntnis nicht verschließen, daß zur Nachfolge in der Leitung der Berner Bureaus nur ein Mann berufen werden kann, der den Verbandsmächten die Sicherheit bietet, aus eigener Sachkenntnis und Erfahrung auf den Abteilungsgebieten der Unionen alle Maßnahmen und Akte der Berner Bureaus selbst verantworten zu können. Dies gilt namentlich von der Mitwirkung der Bureaus bei der Vorbereitung der nächsten Revisionskonferenzen. Da Nichtschweizer für den Direktorposten kaum in Betracht kommen, so dürfte an erster Stelle zur Nachfolge des Herrn Morel Professor Dr. Ernst Röhliberger berufen sein. Seine Wahl würde in den Interessenten- und Fachkreisen aller Verbandsländer lebhaftest befriedigung wecken, da er mit umfassender Kenntnis und wissenschaftlicher Beherrschung der Materie und genauer Vertrautheit mit Gesetzgebung und Praxis aller Länder und mit allen Personenverhältnissen eine hervorragende Arbeitskraft, ein unbeirrbares Rechtlichkeitsgefühl und eine stets taktvolle und bescheidene Liebeshwürdigkeit verbindet. Gegebenenfalls könnte man auch eine Trennung beider Bureaus ins Auge fassen, von denen jedes nach vierundzwanzigjährigem Bestehen sehr wohl selbständig geleitet werden kann. Eine etwaige Vermehrung der Kosten dürfte dabei keine Rolle spielen. Denn die von den Bundesländern bereitgehaltenen Mittel wurden bisher nur zum Teil in Anspruch genommen. Wenn man der bisherigen Leitung einen Vorwurf machen kann, ist es der einer zu großen Sparsamkeit. Infolge der ganz unnötigen Beschränkung des Beamtenkörpers der Bureaus werden die Kräfte der einzelnen Beamten über Gebühr — zum Teil auch durch untergeordnete Arbeiten, wie Übersetzungen — beansprucht. Das bringt gewisse Gefahren mit sich, namentlich wenn, wie zu Zeiten von Konferenzen, den Bureaus außergewöhnliche Arbeiten zufallen. Es ist unbedingt nötig, daß die Leistungsfähigkeit der Bureaus auf der Höhe der Aufgaben steht, die die von den Verbandsmächten abgeschlossenen Konventionen ihnen zugewiesen haben. Das ist der einzige Gesichtspunkt, der für die Besetzung des Direktorpostens maßgebend sein darf.

**Kunsthalle P. G. Beher & Sohn in Leipzig.** — Die Januarausstellung wurde am 31. Dezember geöffnet. Paul Baum in Cluys-S. Anna stellt eine Reihe Gemälde, Zeichnungen und Original-Radierungen aus, A. Gutfnecht-Rebra Gemälde meist aus dem Riesengebirge, G. Gelbe-Dresden, Paul Weiser-Dresden und Anna Angermann-Dresden kleinere Sammlungen von Gemälden, Zeichnungen und Original-Graphit. Außerdem bleibt noch kurze Zeit ausgestellt ein Original-Pastell von Franz von Lenbach »Lady Acton«. In der Schwarz-Weiß-Abteilung ist eine reiche Sammlung Original-Radierungen von Anders Zorn ausgestellt.

**Deutsche Schulausstellung in Berlin** (Pfingsten 1912). — Die letzten Lehrmittelneuheiten (1910 bis 1912) sollen dem Grundstock empfehlenswerter Lehrmittel, der vom Beirat des Deutschen Lehrervereins für die Schulausstellungen ausgewählt worden ist, eingereicht werden. Zu diesem Zwecke werden die Herausgeber und Verleger ersucht, neuerschienene Lehrmittel in je einem Exemplare an die Leiter der Schulumuseen in Augsburg, Berlin, Breslau, Dresden und Hamburg zur Beurteilung einzusenden. Nach dem 1. März eingehende Lehrmittel haben keine Aussicht auf Berücksichtigung bei der Ausstellung.

**Versendung der Ostermeh-Remittenden-Fakturen.** (Bgl. 1911, Nr. 301.) — Der Deutsche Verlegerverein erläßt in seinen Mitteilungen nachstehende Bekanntmachung:

Es wird vom Sortiment mit Recht darüber Klage geführt, daß manche Verleger die Ostermeh-Remittenden-Fakturen sehr spät versenden, wodurch unangenehme Störungen bei den Remissionsarbeiten hervorgerufen werden.

Wir weisen daher unter Bezugnahme auf eine früher gegebene Anregung erneut darauf hin, daß es im Interesse der Verleger gelegen ist, wenn die Ostermeh-Remittenden-Fakturen so zeitig als möglich, spätestens aber am 31. Januar jedes Jahres in den Händen der Sortimenter sind, da nach § 29 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung Bestimmungen über Meh-Remittenden oder »Disponenden bis zu diesem Tage durch Einlieferung einer Remittendenfaktur oder durch besondere Mitteilung

bekanntgegeben sein müssen, andernfalls aber die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen für Rücksendung gestrichener Disponenden nicht beansprucht werden kann.

**Hausarbeitgesetz.** — Der »Deutsche Reichsanzeiger« veröffentlicht in seiner Nr. vom 30. Dezbr. 1911 das Hausarbeitgesetz, das mit dem 1. April 1912 in Kraft tritt. Der Zeitpunkt, mit dem die Paragraphen 3 und 4 (Aushängen von Lohn Tafeln und Aushändigung von Lohnbüchern) in Kraft treten, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Zolltarifentscheidungen. Ursprungsangaben auf Papier. — In Anbetracht, daß Schreib- usw. Papier gewöhnlich nicht in einzelnen Bogen, sondern in Paden verkauft oder gekauft wird, hat das Schatzamt durch Verfügung vom 20. November 1911 angeordnet, daß Schreibpapier und anderes Papier mit oder ohne Wasserzeichen im Sinne von Abschnitt 7 des Zolltarifgesetzes als ausreichend gemarkt gelten soll, wenn die Umschläge, Bänder oder Verpackungen, worin sich das Papier befindet, mit der Angabe des Ursprungslandes versehen sind. (Treasury Decisions under the customs etc. laws.) (Nachrichten für Handel und Industrie.)

**sk. Vom Reichsgericht.** Anfechtung eines Rechtsgeschäfts wegen Bescholtenheit des Vertragsgegners (Nachdruck verboten). — Ein eigenartiger nicht alltäglicher Fall stand unlängst vor dem Reichsgericht zur Entscheidung an. Es handelte sich um die Frage, ob man ein mit einem anderen abgeschlossenes Rechtsgeschäft anfechten kann, wenn man nach Vertragschluß erfährt, daß der andere schwer vorbestraft ist. Der höchste Gerichtshof gibt zu dieser Frage sehr wertvolle Ausführungen, die eine Wiedergabe verdienen.

Der Kläger hatte mit der beklagten Gesellschaft einen Pachtvertrag auf zehn Jahre geschlossen. Ein Jahr darauf socht die Gesellschaft den Vertrag an, weil sie erfuhr, daß der Kläger im Jahre 1898 vom Gerichtshof in Singapur wegen Banknotenfälschung zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war und die Hälfte der Strafe verbüßt hatte. Der Kläger verlangte Feststellung, daß der Pachtvertrag weiter bestehe. Er wurde jedoch vom Landgericht Frankfurt a. O. und vom Kammergericht Berlin abgewiesen, damit also die Anfechtung als gerechtfertigt erachtet. Anderer Meinung war der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts, der ausführte:

Die Bestrafung des Klägers ist eine schwere, und der Revision ist nicht zuzugeben, daß wegen der Bestrafung des andern Teils ein privatrechtlicher Vertrag überhaupt nicht anfechtbar ist. Es sind privatrechtliche Vertragsverhältnisse sehr wohl denkbar, bei denen die Vertrauenswürdigkeit des Gegenkontrahenten von solcher Bedeutung ist, daß seine Bestrafung allein, insbesondere wenn sie wegen einer Straftat erfolgt ist, die Schlüsse auf schlechte Charaktereigenschaften zuläßt, berechtigten Grund zur Anfechtung aus § 119 gibt. Bescholtenheit oder Unbescholtenheit des Gegenkontrahenten haben als Eigenschaft der Person für die Anfechtung wegen Irrtums keine absolute, überall gleichwirkende Bedeutung. Ihre Bedeutung ist eine relative, sie ist abhängig von der Entscheidung darüber, inwieweit Unbescholtenheit und die bei einer solchen zu vermutende Vertrauenswürdigkeit der Kontrahenten bei dem konkreten Rechtsgeschäfte als wesentlich vorausgesetzt werden dürfte. Bei Rechtsgeschäften, die eine bloße Sachleistung zum Gegenstande haben, wird in der Regel der Irrtum über sittliche Eigenschaften des Verpflichteten von keinem erheblichen Einflusse sein, es sei denn, daß durch dessen Bescholtenheit die Sicherheit der Erfüllung in Frage gezogen wird. Bei rechtsgeschäftlicher Übertragung von Vertrauensstellungen dagegen wird die Annahme naheliegend sein, daß bei Kenntnis der Bescholtenheit des andern Teils das Rechtsgeschäft bei verständiger Würdigung des Falles nicht eingegangen worden wäre. Das sind die auch hier maßgebenden Gesichtspunkte, und ihnen wird das Berufungsgericht in seinen dem Kläger ungünstigen Ausführungen nicht ausreichend gerecht. Um beurteilen zu können, ob die Bestrafung als eine im Verkehr wesentliche und deshalb die Anfechtung rechtfertigende Eigenschaft des Klägers anzusehen ist, darf, auch unter Berücksichtigung des vom Berufungsgerichte hervorgehobenen Umstandes, daß die Eingehung vertraglicher